



PROTOKOLL

Rechtsausschuss

50. Sitzung am Donnerstag, dem 18. Juni 2020

Mainz, in der Lobby der Steinhalle des Landesmuseums

Öffentliche Sitzung: 14.30 bis 15.30 Uhr

Tagesordnung

Ergebnis

-
- | | |
|--|--|
| 1. Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/11715 – [Link zum Vorgang] | Annahmeempfehlung
angeschlossen
(S. 4) |
| 2. ...tes Rechtsbereinigungsgesetz
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/11839 – [Link zum Vorgang] | Annahme empfohlen
(S. 5) |
| 3. Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial Rheinland Holding
Gesetzentwurf (Staatsvertrag)
Landesregierung
– Drucksache 17/11876 – [Link zum Vorgang] | Annahmeempfehlung
angeschlossen
(S. 6) |
| 4. Landesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/11877 – [Link zum Vorgang] | Annahmeempfehlung
angeschlossen
(S. 7) |

Tagesordnung	Ergebnis
5. Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer Vorschriften Gesetzentwurf Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/11883 – [Link zum Vorgang]	Annahmeempfehlung angeschlossen (S. 8)
6. Budgetbericht der Landesregierung zum 31. Dezember 2019 Bericht (Unterrichtung) Landesregierung – Drucksache 17/11899 – [Link zum Vorgang]	Kenntnisnahme (S. 9)
7. Anklageerhebung im Verfahren um den sogenannten Cyberbunker in Traben-Trarbach Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der SPD – Vorlage 17/6554 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 10 – 19)
8. Erwartete Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die rheinland-pfälzischen Gerichte Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der SPD – Vorlage 17/6637 – [Link zum Vorgang]	Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 3)
9. Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist in umfangreichen Strafverfahren Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Vorlage 17/6641 – [Link zum Vorgang]	Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 3)
10. Effektive Strafverfolgung von Hass und Hetze – Änderungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes sowie des materiellen Strafrechts und ihre Auswirkungen auf die Strafverfolgung Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Vorlage 17/6642 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 20 – 25)
11. Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung durch Abschalttechnik in Diesel-Fahrzeugen Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der SPD – Vorlage 17/6648 – [Link zum Vorgang]	Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 3)
12. Verschiedenes	S. 26

Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Vor Eintritt in die Beratungen:

Punkt 8, 9 und 11 der Tagesordnung:

8. Erwartete Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die rheinland-pfälzischen Gerichte

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

– [Vorlage 17/6637](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

9. Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist in umfangreichen Strafverfahren

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– [Vorlage 17/6641](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

11. Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung durch Abschalttechnik in Diesel-Fahrzeugen

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

– [Vorlage 17/6648](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Die Anträge sind erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen

Gesetzentwurf

Landesregierung

– [Drucksache 17/11715](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Bildung (Annahme) an (SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen CDU und AfD).

Punkt 2 der Tagesordnung:

...tes Rechtsbereinigungsgesetz

Gesetzentwurf

Landesregierung

– [Drucksache 17/11839](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Staatsminister Herbert Mertin erläutert, in jeder Legislaturperiode trage das Justizministerium zusammen, welche Vorschriften in den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Ressorts zwischenzeitlich obsolet geworden seien. Diese würden dann mit dem Rechtsbereinigungsgesetz außer Kraft gesetzt.

In zwei Bereichen würden Anpassungen an nachfolgendes Bundesrecht vorgenommen. Hier werde auf Landesebene etwas außer Kraft gesetzt und gleichzeitig neuem Bundesrecht entsprechend gestaltet. Das betreffe unter anderem das Landeswasserrecht.

Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros nennt als Beispiel das Landesgleichstellungsgesetz, in dem durch das Rechtsbereinigungsgesetz unter anderem Rechtschreib- und Kommafehler korrigiert würden. Auch dies im vorliegenden Zusammenhang zu tun, halte sie für sinnvoll.

Der Ausschuss empfiehlt die Annahme (einstimmig).

Punkt 3 der Tagesordnung:

Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial Rheinland Holding

Geszentwurf (Staatsvertrag)

Landesregierung

– [Drucksache 17/11876](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Innenausschusses (Annahme) an (einstimmig).

Punkt 4 der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Gesetzentwurf

Landesregierung

– [Drucksache 17/11877](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Annahme) an (einstimmig).

Punkt 5 der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer Vorschriften

Gesetzentwurf

Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– [Drucksache 17/11883](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Innenausschusses (Annahme) an (einstimmig).

Punkt 6 der Tagesordnung:

Budgetbericht der Landesregierung zum 31. Dezember 2019

Bericht (Unterrichtung)

Landesregierung

– [Drucksache 17/11899](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Anklageerhebung im Verfahren um den sogenannten Cyberbunker in Traben-Trarbach

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

– [Vorlage 17/6554](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Abg. Marc Ruland führt zur Begründung aus, am 7. April 2020 habe die Generalstaatsanwaltschaft auf einer Videopressekonferenz bekannt gegeben, dass sie im Strafverfahren zum sogenannten Cyberbunker in Traben-Trarbach gegen acht Personen Anklage erhoben habe.

Nach den umfangreichen Ermittlungen des Landeskriminalamts sei die Generalstaatsanwaltschaft laut den auf der Pressekonferenz mitgeteilten Informationen zu der Überzeugung gelangt, dass die acht Angeschuldigten hinreichend verdächtig seien, sich der Gründung und Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung schuldig gemacht zu haben.

Die Anklage werfe ihnen außerdem Beihilfe zu Delikten wie gewerbsmäßiger Drogenhandel, Inverkehrbringen von Falschgeld, Datenhehlerei, Verbreitung von Kinderpornografie und Computersabotage in teilweise mehr als 1 Million Fällen vor.

Dieser Beihilfevorwurf basiere auf der Überzeugung der Staatsanwaltschaft, dass die Angeschuldigten die Taten ihrer Kunden durch die Bereitstellung der von ihnen betriebenen Infrastruktur bewusst und gewollt gefördert hätten.

Sieben der heute Angeschuldigten befänden sich seit September 2019 in Untersuchungshaft. Eine Person sei auf freiem Fuß. Da es sich im Fall von zwei der Angeschuldigten zur Tatzeit um Heranwachsende gehandelt habe, sei die Anklage zur Jugendkammer des Landgerichts Trier erhoben worden.

Die Auswertung der sichergestellten Server und weitere Ermittlungen dauerten an. Da das Verfahren in Rheinland-Pfalz stattfinde und von bislang wohl einmaligem Ausmaß sei, bitte die SPD-Fraktion die Landesregierung um Berichterstattung.

Staatsminister Herbert Mertin trägt vor, die Landeszentralstelle Cybercrime der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz habe am 30. März 2020 Anklage zur Jugendkammer des Landgerichts Trier gegen acht Tatverdächtige erhoben. Es handle sich um vier niederländische Staatsangehörige, drei Deutsche und einen Bulgaren im Alter zwischen 20 und 60 Jahren.

Die Generalstaatsanwaltschaft lege ihnen in der 273 Seiten umfassenden Anklageschrift unter anderem die Gründung und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung zur Last. Im Rahmen dieser kriminellen Vereinigung sollten die Angeschuldigten in wechselnder Beteiligung in einer Bunkeranlage in Traben-Trarbach über Jahre hinweg ein Rechenzentrum betrieben haben, dessen aus-

schließlicher Zweck darin bestanden haben sollte, Anbietern krimineller Waren oder Dienstleistungen eine Plattform zu bieten, die vor staatlichem Zugriff umfänglich gesichert sei, ein sogenanntes Bulletproof-Hosting.

Das Besondere an diesem Verfahren sei, dass es sich nicht gegen die Täter richte, die über ihre Internetseiten Drogen, Falschgeld oder Ähnliches veräußert hätten bzw. veräußerten, sondern gegen die Personen, die ihnen das Hosten derartiger Seiten durch ihren technischen Sachverstand und das Bereitstellen entsprechender Server erst ermöglichten und sie so dabei unterstützt haben sollten, auch gegenüber Strafverfolgungsbehörden anonym zu bleiben.

Dieses Verfahren, in den Medien auch als „Cyberbunker“-Verfahren bezeichnet, habe seine Anfänge bereits im Jahr 2013 genommen. Nach den Erkenntnissen und Ermittlungen der Landeszentralstelle Cybercrime und des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz stelle sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Der 60-jährige Niederländer und Hauptangeschuldigte habe im Juni 2013 über eine vom ihm gegründete niederländische Stiftung den ehemals von der Bundeswehr genutzten Bunker nebst überirdischen Gebäuden in Traben-Trarbach zum Kaufpreis von 450.000 Euro erworben. Er habe bereits zuvor in den Niederlanden ein Rechenzentrum betrieben und damit geworben, die Kundendaten vor jeglichen – auch staatlichen – Zugriffen zu schützen und alle Inhalte außer Terrorismus und Kinderpornografie zu hosten. Nach den Erkenntnissen der niederländischen Ermittlungsbehörden sei dem Hauptangeschuldigten der kriminelle Inhalt der gehosteten Seiten bekannt gewesen.

Als Betreiber des in der Liegenschaft in Traben-Trarbach eingerichteten Datenzentrums sei im Handelsregister die Firma Calibour GmbH eingetragen worden, deren Geschäftsführer der Hauptangeschuldigte sei. Auch das Rechenzentrum in Traben-Trarbach habe er damit beworben, dass alle Inhalte – außer Kinderpornografie und Terrorismus – gehostet würden und man die Daten der Kunden an niemanden herausgeben werde. Die Preise für das Hosting einer Webseite auf den Servern in Traben-Trarbach seien etwa viermal so hoch wie die anderer Anbieter von Webhosting gewesen.

Der Hauptangeschuldigte habe das Rechenzentrum zunächst mit einer 52-jährigen Deutschen und zwei Niederländern betrieben, die bereits für das niederländische Datenzentrum tätig gewesen seien. Die weiteren Angeschuldigten seien zwischen Frühjahr 2014 und Anfang 2018 zu der Tätergruppe gestoßen.

Im Januar 2015 habe die Landeszentralstelle Cybercrime ein Ermittlungsverfahren gegen zunächst sechs Personen wegen des Verdachts der Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge eingeleitet. Insgesamt sei das Verfahren gegen bis zu 13 Beschuldigte geführt worden.

Zur Aufklärung des Sachverhalts sei auf Polizeiseite die Ermittlungsgruppe „Tunnel“ eingerichtet worden. Sie habe in ganz erheblichem Umfang und mit sehr großem Aufwand polizeiliche Ermittlungen durchgeführt, um den Aufbau des Datenzentrums, die zur Verfügung gestellten kriminellen Dienstleistungen sowie die jeweiligen Tatbeiträge der einzelnen Beschuldigten beweissicher dokumentieren zu können.

So seien seit September 2015 umfangreiche Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen gelaufen. Da die Erkenntnisse aus diesen Maßnahmen wegen des äußerst konspirativen Vorgehens der Beschuldigten nur bedingt zur Aufklärung beigetragen hätten, sei die Auswertung des gesamten Datenverkehrs zwischen dem Rechenzentrum und seinen Kunden erforderlich gewesen. Seit Juni 2016 sei daher eine sogenannte Netzknotenüberwachung erfolgt, also eine Überwachung des gesamten im Rechenzentrum ein- und ausgehenden Datenverkehrs.

Nach Auswertung der gewonnenen Daten habe sich der Verdacht erhärtet, dass ein wesentlicher Geschäftsbereich des Datenzentrums in Beihilfehandlungen zu diversen Straftaten Dritter bestanden habe, wie etwa Computersabotage, Betrugsdelikte und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz gehe in ihrer Anklage davon aus, dass über einen Zeitraum von zwei Jahren – von März 2016 bis Februar 2018 – über die Anlage das deutschsprachige Untergrund-Forum „Fraudsters“ betrieben worden sei, das als Austausch- und Verkaufsplattform für Betrugstaten und Drogenhandel, zum Beispiel den Verkauf von Cannabisprodukten, Kokain, Ecstasy oder Heroin, gedient habe.

Das Verfahren gegen den Betreiber dieser Plattform sei ebenfalls von der Landeszentralstelle Cybercrime geführt und mit einer Anklage zum Landgericht Bad Kreuznach abgeschlossen worden. Das Landgericht habe den geständigen Angeklagten Anfang März 2020 wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung und Beihilfe zu einer Vielzahl von Straftaten wie Geldfälschung, Datenhehlerei und Handel mit Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und acht Monaten verurteilt.

Auch der zweitgrößte Darknet-Marktplatz „Wall Street Market“ solle von Oktober 2016 bis Mai 2019 – also zwei Jahre und sieben Monate lang – aus dem Bunker heraus gehostet worden sein. Gegen die Betreiber dieses Marktplatzes, über den Drogen, illegal erlangte Daten, gefälschte Dokumente und Schadsoftware vertrieben worden seien, sei ein Verfahren bei der Zentralstelle für Internetkriminalität der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main anhängig gewesen. Im Tatzeitraum sollten über diesen Marktplatz in mehr als 234.000 Einzelfällen Betäubungsmittel im Wert von über 36 Millionen Euro verkauft worden sein.

Von Juli 2016 bis März 2018 sollten die Angeschuldigten die Internethandelsplattform www.orangechemicals.com gehostet haben, über die neue psychoaktive Substanzen und andere dem Betäubungsmittelgesetz unterfallende Substanzen vertrieben worden seien.

Auch den Darknet-Marktplatz „Cannabis Road“ sollten sie, nachdem die Webseite in den Niederlanden vom Netz genommen worden sei, im Bunker in Traben-Trarbach gehostet haben, und zwar von Anfang 2014 bis zum 2. Oktober 2014.

In der Zeit von März 2015 bis Oktober 2018 solle ferner ein schwedischer Darknet-Drogenmarktplatz namens „Flugsvamp“ über das Rechenzentrum in Traben-Trarbach gehostet worden sein. Den Angeschuldigten werde insoweit Beihilfe zu 4.481 Fällen des gewerbsmäßigen Handelns mit Betäubungsmitteln und zu 139 Fällen des unerlaubten Handelns mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zur Last gelegt.

Es hätten sich ferner Hinweise darauf ergeben, dass der Angriff auf Telekom-Router im Dezember 2016 über Server im Rechenzentrum in Traben-Trarbach erfolgt sei. Mit dem Angriff hätten die Geräte in ein Botnetz übernommen werden sollen. Dies sei zwar fehlgeschlagen, allerdings habe der Angriff zum Ausfall von rund 1,2 Millionen Telekom-Routern geführt.

Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz habe auf den Servern der Angeschuldigten auch Darknet-Seiten festgestellt, über die unter anderem Kinderpornografie, Waffen und Falschgeld gehandelt worden seien – also entgegen dem, was zuvor gesagt worden sei, auch Kinderpornografie.

Die Ermittlungen hätten zudem Hinweise darauf ergeben, dass die Betreiber des Rechenzentrums ihre Einnahmen ausschließlich bar oder via Bitcoin erhalten und diese Einnahmen auch weitgehend nicht versteuert hätten.

Die besondere Herausforderung des vorliegenden Verfahrens habe darin gelegen bzw. liege darin, dass nach geltendem Recht das Bereithalten einer technischen Infrastruktur für illegale Aktivitäten im Internet für sich genommen nicht strafbar sei. Um eine strafbare Beihilfehandlung etwa zu den Betäubungsmittelverkäufen eines Seitenbetreibers anzunehmen, müsse vielmehr der Nachweis erfolgen, dass die Angeschuldigten wissentlich und willentlich die kriminellen Handlungen Dritter unterstützten. Um die hierfür erforderlichen genaueren Erkenntnisse über die interne Kommunikation der Beteiligten zu erlangen, sei daher seit August 2018 ein Verdeckter Ermittler eingesetzt worden.

Aus dessen Erkenntnissen hätten sich konkrete Hinweise darauf ergeben, dass die Beschuldigten bzw. Angeschuldigten in die an die Kunden vermieteten Server hätten hineinschauen können, ihnen die illegalen Handlungen somit bekannt gewesen seien bzw. hätten bekannt gewesen sein müssen. Ihnen sei auch bewusst gewesen, dass ihre Kunden hätten anonym bleiben wollen und sie daher bei der Anmietung regelmäßig falsche Personalien angegeben und möglichst nur mit Bitcoin bezahlt hätten.

Nach einer Gesamtbewertung aller im Laufe der langwierigen und aufwändigen Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse habe die Landeszentralstelle Cybercrime im September 2019 den dringenden Tatverdacht für die strafbare Bildung bzw. Unterstützung einer kriminellen Vereinigung

sowie der Beihilfe zu zahlreichen Straftaten verschiedener Seitenbetreiber als gegeben angesehen. Sie habe daher Haftbefehle gegen sieben der Angeschuldigten sowie einen Durchsuchungsbeschluss für das Anwesen in Traben-Trarbach beantragt, die das zuständige Amtsgericht auch erlassen habe.

Am 29. September 2019 seien sieben Angeschuldigte festgenommen und die Durchsuchungsanordnungen vollzogen worden. Die Schwierigkeit habe darin bestanden, zu verhindern, dass die Angeschuldigten, wenn sie rechtzeitig gewarnt würden, alle Systeme herunterführen. Ein Zugriff auf die beweisrelevanten Serverdaten wäre dann – aufgrund der Verschlüsselung der Daten – unmöglich gewesen.

Bei dem Zugriff seien ca. 650 Polizeibeamte im Einsatz gewesen, darunter Spezialkräfte des Mobilen Einsatzkommandos und der GSG 9 der Bundespolizei. Die sieben Festgenommenen befänden sich seitdem in Untersuchungshaft.

In der Bunkeranlage seien 403 Server, 412 einzelne Festplatten, 61 Computer bzw. Laptops, 57 Mobiltelefone, 65 USB-Speichermedien, 16 SD-Karten, diverse CDs und Disketten, umfangreiche schriftliche Unterlagen sowie ein hoher fünfstelliger Bargeldbetrag sichergestellt worden.

Der auszuwertende Datenbestand habe mehr als 2 Petabyte betragen. Das seien mehr als 2 Millionen Gigabyte. Da die meisten der 403 Server virtualisiert gewesen seien, hätten aus einem physischen Server bis zu 100 virtuelle Server extrahiert werden müssen. Als Folge seien 886 digitale Server zu sichern und auszuwerten gewesen.

Angesichts dieser Datenmengen und der Tatsache, dass sich ein Ende der Auswertungen nicht habe absehen lassen, sei Ende März dieses Jahres die Anklageerhebung unter Beschränkung auf sieben Fälle erfolgt. Diese Fälle bezögen sich nicht auf sieben Einzeltaten, sondern auf eine Vielzahl einzelner Taten, die jeweils über eine der gehosteten Webseiten begangen und daher unter einem Tatkomplex zusammengefasst worden seien.

Nach den bisherigen Ergebnissen der Serverauswertungen hätten die Ermittler keine einzige legale Webseite und keinen legalen Service gefunden. Wegen des Hostings der zahlreichen weiteren kriminellen Seiten werde gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Anklage gegen die Angeschuldigten erhoben werden.

Die Angeschuldigten hätten sich teilweise zu den Tatvorwürfen eingelassen und angegeben, sie hätten lediglich ein Rechenzentrum betrieben bzw. dort gearbeitet. Sie seien für die Handlungen ihrer Kunden nicht verantwortlich. Von kriminellen Machenschaften habe man nichts gewusst. Die Aussage, man schütze die Dienste vor staatlichem Zugriff, sei nur Werbung und unzutreffend. Man habe grundsätzlich legale Kunden gehabt.

Lediglich ein Angeschuldigter habe dem Grunde nach eingeräumt, man habe zwangsläufig mitbekommen, dass illegale Webseiten gehostet worden seien.

Gegenstand der am 30. März 2020 erhobenen Anklage seien – wie bereits dargestellt – die Vorwürfe der Bildung bzw. Unterstützung einer kriminellen Vereinigung sowie die Beihilfe zu Delikten Dritter. Unter anderem umfasse dies die Beihilfe zum gewerbsmäßigen unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln in über 240.000 Fällen, zum Inverkehrbringen von Falschgeld, zur Datenhehlerlei, zur Datenveränderung, zum gewerbsmäßigen Verschaffen falscher amtlicher Ausweise sowie zum öffentlichen Zugänglichmachen von Kinderpornografie.

Die Anklage sei zur Jugendkammer des Landgerichts Trier erhoben worden, weil das Gericht für den Tatort Traben-Trarbach örtlich zuständig sei und zwei der Angeschuldigten zur Tatzeit noch Heranwachsende gewesen seien.

Das Gericht habe noch nicht über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden. Die Erklärungsfrist für die Verteidiger sei im Hinblick auf die Notwendigkeit der Übersetzung der umfangreichen Anklageschrift in die bulgarische und niederländische Sprache verlängert worden und sei noch nicht abgelaufen.

Das Oberlandesgericht Koblenz habe mit Beschluss vom 14. Mai 2020 die Fortdauer der Untersuchungshaft für alle sieben in Haft befindlichen Angeschuldigten angeordnet.

Hinsichtlich des Vorwurfs des Hostings weiterer krimineller Seiten sei das Verfahren abgetrennt worden, weil insoweit die Auswertung der sichergestellten Server noch andauere. Ebenfalls abgetrennt worden seien die Verfahren gegen drei weitere Mitbeschuldigte, da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen und die Beschuldigten unbekanntem Aufenthalts seien.

Gegen zwei Beschuldigte sei das Verfahren am 30. März 2020 nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt worden, da die Ermittlungen keine Hinweise darauf erbracht hätten, dass diese in die Taten der übrigen Beschuldigten eingebunden gewesen seien.

Zudem seien verschiedene Maßnahmen der Vermögensabschöpfung durchgeführt worden. So sei die vorläufige Beschlagnahme des Grundstücks erwirkt worden, auf dem sich der Bunker befinde. Ziel sei es, mit Abschluss des Verfahrens die gerichtliche Einziehung des Grundstücks als Tatwerkzeug herbeizuführen. Das Grundstück würde dann in das Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz übergehen. Hierdurch solle zugleich verhindert werden, dass die Anlage erneut kriminellen Nutzungen zugeführt werden könne.

Daneben solle auch die gesamte zum Betrieb des Rechenzentrums verwendete IT-Ausstattung als Tatwerkzeug eingezogen werden.

Durch die Taten solle der Hauptangeschuldigte Bitcoins im Wert von mehr als 1 Million Euro erlangt haben. Diese seien nicht mehr vorhanden, da er sie veräußert und in Euro umgewandelt habe. Es sei daher durch Beschluss des Amtsgerichts Koblenz vom 10. Oktober 2019 ein Vermögensarrest in entsprechender Höhe in das Vermögen des Angeschuldigten angeordnet worden. In

Vollziehung dieses Arrests seien auf seinen Konten durch Pfändungsbeschluss der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz vom 16. Oktober 2019 bestehende und künftige Forderungen in der genannten Höhe gepfändet worden. Zudem sei der Pkw des Hauptangeschuldigten im Wege der Vermögensabschöpfung gepfändet worden.

Mit amtsgerichtlichem Beschluss vom 29. Januar 2020 sei ein Vermögensarrest in Höhe von 76.950 Euro in das Vermögen eines weiteren Angeschuldigten angeordnet worden. Außerdem sei dessen Fahrzeug beschlagnahmt worden, weil der Verdacht bestehe, dass es ausschließlich aus Taterträgen finanziert worden sei.

Staatsminister Herbert Mertin sagt auf Bitte des **Abg. Bernhard Henter** zu, dem Ausschuss den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Auf die Nachfrage des **Abg. Bernhard Henter**, ob Anklage zur Jugendkammer erhoben werde, sobald Heranwachsende unter den Angeklagten seien, antwortet **Staatsminister Herbert Mertin**, wenn die betreffenden Personen zusammen angeklagt würden und sich ein Heranwachsender unter ihnen befinde, werde Anklage zur Jugendkammer erhoben. Zusammen werde angeklagt, wenn es sich um einen Tatkomplex handle, der sich nicht teilen lasse.

Abg. Bernhard Henter erkundigt sich, inwiefern der Landesbetrieb Daten und Information die Ermittlungsbehörden bei ihrer Arbeit unterstützt habe.

Staatsminister Herbert Mertin erläutert, der Landesbetrieb habe den Ermittlungsbehörden die Infrastruktur zur Verfügung gestellt, die diese dann selbst genutzt hätten.

Staatsminister Herbert Mertin sagt auf Bitte des **Abg. Bernhard Henter** zu, dem Ausschuss Informationen zu etwaigen Kontrollen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach sowie zu von Amts wegen erfolgten Abmeldungen bei Finanz- und Gewerbeämtern zukommen zu lassen.

Abg. Marc Ruland zufolge handelt es sich um einen bemerkenswerten Fall unvorstellbaren Ausmaßes. Die Justizbehörden, insbesondere die Landeszentralstelle Cybercrime, hätten sehr gute Arbeit geleistet, dies auch im Hinblick auf die großen Datenmengen.

Der Staatsminister habe den im Zusammenhang mit dem Hauptbeschuldigten angeordneten Vermögensarrest angesprochen. Die Frage laute, ob der Vermögensarrest in Höhe des gesamten zu sichernden Anspruchs angeordnet worden sei.

Staatsminister Herbert Mertin verweist auf die Pfändung des Vermögens bis zu einer bestimmten Summe. Insofern bleibe abzuwarten, ob noch etwas eingehen werde. Vermutlich werde das nicht der Fall sein.

Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros kommt auf die von den Beschuldigten betriebene Werbung ihrer Dienstleistung zu sprechen. Dieser Werbung zufolge hätten alle Inhalte bis auf Terrorismus und Kinderpornografie gehostet werden und der Staat keinen Zugriff auf sie haben können. Sie möchte wissen, wie diese Werbung ausgesehen habe und wo sie zu finden gewesen sei.

Staatsminister Herbert Mertin antwortet, die Betreiber hätten zum Beispiel im Internet für ihr Angebot geworben. Dort hätten sie ihre Server als „kugelsicher“ angepriesen. In der Folge hätten sich Interessenten gemeldet.

Für die Strafverfolgungsbehörden bestehe das Problem darin, dass das Bereitstellen einer solchen technischen Einrichtung bislang in Deutschland nicht strafbar sei. Stattdessen müsse nachgewiesen werden, dass das Angebot für strafbare Handlungen genutzt werde und der Anbieter dies wisse.

Die Angeschuldigten argumentierten, bei der Werbung habe es sich bloß um bedeutungslose Worte gehandelt. – Dies müsse nun das Gericht beurteilen. Ein Indiz dafür, dass die Betreiber gewusst hätten, für welche Zwecke ihr Angebot genutzt werde, dürfte der von ihnen verlangte Preis sein, der viermal über dem Normalpreis gelegen habe. Solch einen Preis zahle niemand, der gewöhnliche Geschäfte machen wolle.

Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros fragt, inwiefern diese Werbung die Strafermittlungsbehörden auf den Plan gerufen und zu Überprüfungen geführt habe.

Staatsminister Herbert Mertin antwortet, es sei über Jahre hinweg ermittelt worden, und die Ermittlungen seien aufgrund vielfältiger Erkenntnisse aufgenommen worden. Auch die Werbung könne dabei eine Rolle gespielt haben.

Das Problem liege wie gesagt darin, dass der Nachweis hätte erbracht werden müssen, die Betreiber der Server hätten von den illegalen Nutzungszwecken ihrer Kunden gewusst. Aus diesem Grund hätten die Ermittlungen derart lange gedauert.

Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros merkt an, es habe letztlich sogar eines Verdeckten Ermittlers bedurft, um feststellen zu können, was die Betreiber wüssten.

Abg. Bernhard Henter rekapituliert, es seien vier Niederländer und ein Bulgare beteiligt. Seine Frage laute, welche Ausländerbehörden zuständig seien und wann sie tätig würden oder ob sie erst das Strafverfahren abwarteten, bevor sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen einleiteten.

Staatsminister Herbert Mertin antwortet, die Betroffenen befänden sich in Untersuchungshaft, sodass die Ausländerbehörden derzeit, wenn sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchführen wollten, dies nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft tun könnten, die sie ihnen aller Voraussicht nach nicht erteilen werde, solange das Verfahren nicht beendet sei.

Wer die jeweils zuständige Ausländerbehörde sei, hänge vom Wohnsitz der Beteiligten ab.

Abg. Heribert Friedmann fragt, warum sich eine der acht in Rede stehenden Personen nach wie vor in Freiheit und nicht in Untersuchungshaft befinde.

Erfahrungsgemäß seien Nutzer von Angeboten wie jenen des Cyberbunkers keine Unschuldslämmer. Daher stelle sich die Frage, inwieweit schon bekannt sei, dass entsprechende Webseiten – der Staatsminister habe auch Kinderpornografie angesprochen – gehostet worden seien.

Des Weiteren möchte er wissen, ob bereits über Deutschland und Europa hinausgehend ermittelt werde. Oftmals befänden sich die Betroffenen in Asien. Aus Erfahrung wisse er um die Schwierigkeiten in solchen Ermittlungen. Ihn interessiere, ob es Ansatzpunkte für entsprechende Ermittlungen gebe oder ob es jetzt nur um die Betreiber der Server gehe und die Nutzer noch außen vor seien.

Staatsminister Herbert Mertin antwortet, einer der Beschuldigten sei unbekanntes Aufenthalts, sodass er habe nicht in Untersuchungshaft genommen werden können. Sobald er ergriffen worden sei, werde das Gericht über eine entsprechende Inhaftnahme entscheiden.

Selbstverständlich würden alle Informationen ausgewertet. Es werde auch gegen diejenigen ermittelt, die die Server genutzt hätten. Diese Personen befänden sich allerdings nicht unbedingt in Rheinland-Pfalz, sondern andernorts. Die Behörden leiteten ihre Erkenntnisse über die üblichen Wege an die dortigen Strafverfolgungsbehörden weiter, und dort fänden dann auch die Strafverfahren statt. So werde auch umgekehrt verfahren, wenn Informationen aus dem Ausland nach Deutschland geleitet würden.

Für die Bekämpfung der Kriminalität, die mittels der Server stattgefunden habe, sei die im Hintergrund immer noch andauernde Auswertungsarbeit von enormer Bedeutung. Diese betreffe aber nicht mehr die genannten acht Angeschuldigten, sondern viele andere.

Ein Fall habe einen Täter aus Rheinland-Pfalz betroffen, und dieser sei auch schon abgeurteilt worden.

Auf die Frage des **Abg. Christoph Spies**, ob die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Jahr 2013 nicht nachgefragt habe, zu welchem Zweck der Käufer die Immobilie nutzen wolle, antwortet **Staatsminister Herbert Mertin**, diese Frage werde ihm häufig gestellt. Er vermute, die Bundesanstalt habe nicht gefragt, und selbst wenn sie es getan hätte, dürfte ihr der Käufer nicht offen gesagt haben, was er vorhabe.

Und selbst wenn bekannt gewesen wäre, dass in der Immobilie Server untergebracht werden sollten, hätte einen das nicht misstrauisch machen müssen, denn diese Nutzung sei zulässig. Unzulässig sei sie erst, wenn die Server für bestimmte Zwecke verwendet würden.

Es gebe keine Erkenntnisse dahin gehend, dass im Rahmen des Verkaufs womöglich etwas nicht legal gewesen sei.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Effektive Strafverfolgung von Hass und Hetze – Änderungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes sowie des materiellen Strafrechts und ihre Auswirkungen auf die Strafverfolgung

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– [Vorlage 17/6642](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Staatsminister Herbert Mertin sagt vorab zu, dem Ausschuss den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Staatsminister Herbert Mertin trägt vor, am 4. Juni 2020 hätten in einer bundesweiten Aktion Durchsuchungen wegen der Verbreitung von Hasskommentaren im Zusammenhang mit der Ermordung des ehemaligen Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke vor einem Jahr stattgefunden. In zwölf Bundesländern seien strafprozessuale Maßnahmen gegen insgesamt 40 Beschuldigte vollstreckt worden.

Auch in Rheinland-Pfalz habe es Durchsuchungen gegeben. Der von der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz und dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz übernommene Teil der Ermittlungen richte sich gegen einen 47-jährigen Beschuldigten aus Kaiserslautern und einen 67-jährigen Beschuldigten aus Mayen. Gegen sie bestehe der Verdacht, auf Facebook die Ermordung des Dr. Walter Lübcke in strafrechtlich relevanter Art und Weise öffentlich begrüßt bzw. öffentlich zu einer Straftat zum Nachteil von Dr. Lübcke aufgefordert zu haben.

Derartige Äußerungen mit beleidigendem Inhalt bis hin zu Bedrohungen mit Straftaten gegen Leib und Leben nähmen leider zu, vor allem in Form von Kommentaren und Postings in den sozialen Netzwerken.

Auch Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker seien davon betroffen. Deshalb habe Rheinland-Pfalz bereits im vergangenen Jahr in einer Bundesratsinitiative deren ausdrückliche Aufnahme in den Schutzbereich von § 188 Strafgesetzbuch gefordert. Eine üble Nachrede oder Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens umfasse nämlich nach geltendem Recht nicht die auf kommunaler Ebene tätigen Politikerinnen und Politiker, und das, obwohl gerade sie Unmut und Unzufriedenheit hautnah erlebten.

Aus einer aktuellen Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage gehe hervor, dass im vergangenen Jahr 5.677 politisch motivierte Straftaten mit dem Tatmittel „Internet“ begangen worden seien. Die Hauptdelikte seien Nötigung, Bedrohung, Propagandadelikte, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Volksverhetzung gewesen. Es dürfte sich aber nur um die Spitze des Eisbergs handeln, da die meisten strafrechtlich relevanten Postings unentdeckt und damit ungeahndet bleiben dürften.

Die Bundesregierung habe am 19. Februar 2020 den Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Rechts extremismus und Hasskriminalität vorgelegt. Durch Änderungen im materiellen Strafrecht, im Strafprozessrecht, im BKA-Gesetz, im Telemediengesetz und vor allem im Netzwerkdurchsetzungsgesetz solle insbesondere die Strafverfolgung von Hasskriminalität mit rechtsextremistischem Hintergrund verbessert werden.

Kernstück des Gesetzentwurfs sei eine Meldepflicht für rechtswidrige Hasspostings. Anbieter sozialer Netzwerke mit mehr als 2 Millionen Nutzern in Deutschland – also zum Beispiel Facebook, Youtube, Twitter und Instagram – sollten verpflichtet werden, bestimmte strafrechtlich relevante Inhalte sowie – soweit vorhanden – die zuletzt verwendete Internet-Protokoll-Adresse des Verfassers an das Bundeskriminalamt zu melden.

Schon bisher seien sie verpflichtet gewesen, rechtswidrige Inhalte zu löschen. Jetzt sollten sie diese nicht nur löschen, sondern auch melden, damit die Urheber von den Staatsanwaltschaften verfolgt werden könnten.

Die Meldepflicht setze voraus, dass der Inhalt durch die Beschwerde eines Nutzers bekannt werde, der Netzwerkbetreiber die Voraussetzungen für eine Löschung bejahe und Anhaltspunkte für bestimmte Straftaten vorlägen, die enumerativ aufgeführt seien.

Die entsprechenden Straftaten ließen sich in drei Gruppen einteilen. Erstens: politische Straftaten und sogenannte Staatsschutzdelikte wie etwa das Verbreiten von Propagandamitteln und die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten oder Volksverhetzung. Zweitens: Verbreiten von kinderpornografischen Schriften. Drittens: das Bedrohen mit einem Verbrechen gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit gemäß § 241 Strafgesetzbuch.

In diese letzte Kategorie fielen zum Beispiel Äußerungen wie „Dich hängen wir an einen Galgen!“ oder „Dich werden wir öffentlich steinigen!“ In diesem Bereich dürften die meisten strafrechtlich relevanten Meldungen zu erwarten sein, auch und gerade im Zusammenhang mit Politikerinnen und Politikern. Kinderpornografisches finde eher im Darknet statt.

Die Meldung solle an das Bundeskriminalamt erfolgen. Dieses prüfe sodann die örtlich zuständige Strafverfolgungsbehörde und gebe den Vorgang anschließend an diese ab. Sei kein Ansatzpunkt für eine örtliche Zuordnung ermittelbar, solle der Vorgang an die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main abgegeben werden, als Staatsanwaltschaft am Sitz des Bundeskriminalamts. Diese Zentralstelle sei bereits im Vorgriff um insgesamt zehn Stellen im staatsanwaltschaftlichen Bereich verstärkt worden.

Dies zeige, welche Auswirkungen dieses Gesetz für die Strafverfolgungspraxis haben werde. Es werde zu mehr Verfahren und damit auch zu Mehraufwand bei der Polizei, bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten kommen. Die Staatsanwaltschaften müssten möglichst schnell versuchen,

mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die Urheber der strafrechtlich relevanten Posts zu ermitteln.

Ermittlungen im Bereich Internetkriminalität stellen eine Herausforderung für Polizei und Staatsanwaltschaften dar. Sie seien aufwändig und wegen der Flüchtigkeit der zu den Internet-Protokoll-Adressen gespeicherten Verkehrsdaten, die oft als einziger Ansatzpunkt zur Ermittlung der verantwortlichen Person dienen, sehr zeitkritisch.

Vor allem aber gestalten sie sich deswegen schwierig, weil die Anbieter ihren Sitz in der Regel nicht in Deutschland und auch nicht in der Europäischen Union hätten. Server stünden nicht selten in Russland oder anderen außereuropäischen Staaten. Verlange eine Staatsanwaltschaft die Herausgabe von Daten, müsse sie das auf dem Rechtshilfeweg tun, und der sei mühsam und vor allem langwierig. In der Zwischenzeit seien die Daten meistens schon gelöscht.

Aber auch bei Anbietern im Inland sei Schnelligkeit die entscheidende Komponente. Auch hier würden die Daten meist nur für maximal eine Woche gespeichert. Zwar sehe § 113 b Telekommunikationsgesetz eine Pflicht zur Speicherung solcher Daten für einen Zeitraum von zehn Wochen vor. Infolge einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016 zur Verkehrsdatenspeicherung in Schweden und Großbritannien und einer daran anknüpfenden Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 22. Juni 2017 sei es in Deutschland zu einer faktischen Aussetzung dieser Speicherpflicht für Verkehrsdaten durch die Bundesnetzagentur gekommen.

Die strafrechtliche Ahndung von Hasskommentaren und Drohungen im Netz würde daher wesentlich erleichtert, wenn die Anbieter verpflichtet wären, den Strafverfolgungsbehörden die Daten unmittelbar herauszugeben, und zwar unabhängig von ihrem Sitz.

Das spreche für eine europäische Lösung. An einer solchen werde auch bereits seit einiger Zeit gearbeitet. Es gehe um die sogenannten Regelungen zu E-Evidence, namentlich eine Verordnung und eine Richtlinie. Darin solle geregelt werden, dass Datensicherungs- oder Datenherausgabeanordnungen durch Strafverfolgungsbehörden innerhalb der EU grenzüberschreitend durchgesetzt werden könnten, ohne dass der Staat, in dem das betroffene Unternehmen seine Niederlassung oder seinen Ansprechpartner habe, dies zuvor prüfen und billigen müsse. Zudem sollten alle Dienstleister, die in Europa ihre Dienstleistungen anböten, verpflichtet werden, in Europa zumindest einen Ansprechpartner zu benennen, an den sich die Strafverfolgungsbehörden mit ihren Sicherungs- oder Herausgabeanordnungen wenden könnten.

Leider sei es bisher nicht gelungen, in die entscheidenden Trilog-Verhandlungen zwischen EU-Kommission, Europäischem Parlament und Rat einzutreten, damit diese für die Strafverfolgungspraxis äußerst wichtigen Regelungen in Kraft treten könnten. Sie wären sicherlich ein Meilenstein für die Strafverfolgung in diesem Bereich.

Die Bundesregierung habe signalisiert, dass für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft ab Juli 2020 der Schutz von verletzlichen Gruppen und Opfern von Straftaten, E-Evidence und die Bekämpfung von Hassrede ein Thema von besonderem Interesse sein solle. Es bleibe somit auf der Agenda.

Solange es aber keine europäische Lösung oder keine bilateralen Verträge mit den USA oder anderen Ländern gebe, müsse versucht werden, das Problem auf nationaler Ebene zu lösen. Hier setze der Entwurf der Bundesregierung mit der vorgesehenen Meldepflicht für Facebook, Twitter usw. an. Das sei ein erster, sehr wichtiger Schritt.

Es sei aber darauf hinzuweisen, dass damit nicht alle Probleme der Strafverfolgung gelöst seien. Die Betreiber sozialer Netzwerke würden zwar verpflichtet, strafbare Hasskommentare und die zugehörigen Internet-Protokoll-Adressen einschließlich der Portnummer zu melden, soweit diese bekannt seien. Es bestehe dabei allerdings folgendes Problem: Werde etwa über einen Mobilfunkanbieter auf das Internet zugegriffen, so werde bis zu mehreren Tausend Nutzern dieselbe Internet-Protokoll-Adresse zugewiesen. Sie ermögliche daher nur dann die Identifikation des inkriminierten Nutzers, wenn der zugehörige Port bekannt sei.

Eine korrespondierende Pflicht zur Speicherung der Portnummer existiere aber nicht, und zwar weder bei den Betreibern sozialer Netzwerke noch bei den Service Providern. Es sei daher zu befürchten, dass das Bundeskriminalamt mit einer Vielzahl der erlangten Daten voraussichtlich nichts anfangen können. Hier wäre eine Nachbesserung geboten.

Gemeldet werden sollten auch Fälle, in denen es um die Verbreitung von Kinderpornografie gehe. Gerade hier müsse der Strafverfolgungsdruck erhöht werden. Das sei man den kindlichen Opfern schuldig.

Dies gelte genauso für Bedrohungen, die über das Internet ausgesprochen und verbreitet würden. Es dürfe nicht zugesehen werden, wie die sozialen Medien als Plattform für Hass und Hetze verwendet würden. Sie dürften keinen Schutzraum bieten für Äußerungen, mit denen Straftaten gebilligt würden oder zu Straftaten aufgerufen werde.

Wenn die Anonymität des Internets keinen oder weniger Schutz vor Strafverfolgung biete, wenn – möglichst zeitnah – Durchsuchungen und Vernehmungen erfolgen könnten, erreiche man vor allem im Bereich Kinderpornografie eine größere Abschreckung als durch Strafrahmenerhöhungen. Die Gefahr, entdeckt und bestraft zu werden, sei nämlich in erster Linie maßgeblich dafür, ob jemand eine Straftat begehe oder nicht.

Um den Schutz vor Verleumdungen, übler Nachrede, Bedrohungen und dem Billigen und Auffordern von Straftaten zu erhöhen, sehe der Gesetzentwurf der Bundesregierung flankierende Änderungen im materiellen Strafrecht vor. So solle klargestellt werden, dass der besondere Schutz des § 188 Strafgesetzbuch auch für Kommunalpolitiker- und Kommunalpolitikerinnen gelte. Das entspreche dem rheinland-pfälzischen Gesetzentwurf, der im November 2019 vom Bundesrat beschlossen worden sei.

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen solle der Gesetzentwurf der Bundesregierung heute im Bundestag mit den vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschlossen werden. Er könnte sodann Anfang Juli abschließend im Bundesrat beraten werden.

Bezogen auf § 188 Strafgesetzbuch solle – als eigener Absatz 1 – nach den Vorstellungen des Rechtsausschusses des Bundestages auch die Beleidigung von Politikerinnen und Politikern erfasst und mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. § 185 Strafgesetzbuch sehe demgegenüber als Strafandrohung Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor. Die Ergänzung von § 188 Strafgesetzbuch um die Beleidigung von Politikerinnen und Politikern stelle somit eine Ausweitung des Tatbestands und deutliche Strafrahmenerhöhung dar. Es dürfte absehbar sein, dass sie auch zu einer deutlichen Zunahme an Ermittlungsverfahren führen werde.

Zudem solle der Tatbestand der Bedrohung gemäß § 241 Strafgesetzbuch auf die Begehung bestimmter Straftaten erweitert werden, die zwar kein Verbrechen darstellten, jedoch gleichermaßen geeignet seien, auf den Adressaten einzuwirken. Hierzu zählten beispielsweise Sexualstraftaten oder Freiheitsberaubungen. Darüber hinaus solle der Strafrahmen für Bedrohungen angehoben werden, soweit diese über das Internet oder in sonstiger Weise öffentlich erfolgten.

Schließlich solle die Billigung von bestimmten Straftaten, die noch nicht begangen oder in strafbarer Weise versucht worden seien, künftig ebenfalls vom Straftatbestand des § 140 Strafgesetzbuch – Belohnung und Billigung von Straftaten – erfasst sein.

Trete der Gesetzentwurf der Bundesregierung in Kraft, verbleibe den Strafverfolgungsbehörden nicht viel Zeit, um sich auf den Zuwachs an Aufgaben und Verfahren vorzubereiten. Die Meldepflicht nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz solle nach derzeitigem Sachstand zehn Monate nach dem Inkrafttreten beginnen. Ab diesem Zeitpunkt sei davon auszugehen, dass die Anbieter davon auch umfassend Gebrauch machen würden. In der Gesetzesbegründung gehe die Bundesregierung davon aus, dass es jährlich bis zu 250.000 Meldungen sein würden. Aus diesen sollten, so die Schätzung der Bundesregierung, 150.000 Ermittlungsverfahren resultieren. Diese Verfahren seien von den Staatsanwaltschaften dann zu führen.

Das Ministerium der Justiz habe gemeinsam mit den beiden Generalstaatsanwälten bereits im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens beraten, wie die Umsetzung für Rheinland-Pfalz erfolgen könnte. Es habe Einvernehmen bestanden, dass es vorteilhaft sei, wenn die Bearbeitung, je nach Deliktsart, jedenfalls zunächst von den beiden bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz angesiedelten Zentralstellen übernommen werde.

Die Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus würde die politischen Strafsachen, die Verfahren wegen Staatsschutzdelikten und – bei bestehenden extremistischen

oder gar terroristischen Bezügen – auch Verfahren wegen sonstiger allgemeiner Straftaten übernehmen. Die Landeszentralstelle Cybercrime würde im Rahmen einer Erstzuständigkeit die Verfahren wegen Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften bearbeiten.

Diese Vorgehensweise gewährleiste neben einer schnellen Reaktionsmöglichkeit auch die Gewähr für eine fachlich qualifizierte und einheitliche Bearbeitung bzw. Vorgehensweise. Für das Bundeskriminalamt und die Landespolizei stehe damit auch jeweils ein zentraler Ansprechpartner zur Verfügung. In anderen Bundesländern werde, soweit sie sich bereits festgelegt hätten, ähnlich verfahren.

Die Umsetzung werde allerdings nur gelingen, wenn die Polizei, die Staatsanwaltschaften und Gerichte hierfür ausreichende personelle Ressourcen hätten. Da der Gesetzentwurf der Bundesregierung keine entlastenden Momente für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte enthalte, kämen die neuen Aufgaben daher „obendrauf“.

Derzeit könne noch nicht sicher abgeschätzt werden, wie viele Fälle vom Bundeskriminalamt an die rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften abgegeben würden. Man könne aber schon sagen, dass eine zügige und erfolgreiche Bewältigung mit dem vorhandenen Personal nur schwer vorstellbar sei. In materieller Hinsicht sei zudem eine entsprechende Ausstattung mit IT-Hard- und Software erforderlich.

Auch der Deutsche Richterbund habe darauf hingewiesen, dass eine wirksame Verfolgung von Hasskriminalität unter den Bedingungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes nur mit einer personellen Verstärkung erreicht werden könne.

Die Erwartungen, die das neue Gesetz wecke, seien hoch. Wenn das gemeinsame Ziel ein wirksamer Kampf gegen Hass und Hetze im Netz sein solle, dürfe es kein Zögern bei der Umsetzung geben. Insofern bleibe abzuwarten, wie es sich tatsächlich entwickeln werde und genau abgeschätzt werden könne, welche konkreten Maßnahmen im Einzelplan vorgenommen werden müssten.

Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros merkt an, die zehn Monate würden eine kurze Zeit sein, um alles Nötige vorzubereiten.

Staatsminister Herbert Mertin fügt hinzu, der Landesregierung lägen die prognostizierten Zahlen der Bundesregierung vor, aber dabei handle es sich natürlich nur um Schätzungen. Der tatsächliche Arbeitsanfall lasse sich heute nicht voraussagen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Ausschuss kommt einstimmig überein, künftig nach Möglichkeit Präsenzsitzungen durchzuführen, sofern zuvor eine Sitzung des Richterwahlausschusses stattfindet.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** die Sitzung.

gez. Dr. Weichselbaum
Protokollführer

Anlage

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete

Denninghoff, Jörg	SPD
Höfer, Heijo	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Ruland, Marc	SPD
Spies, Christoph	SPD
Henter, Bernhard	CDU
Klein, Marcus	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Martin, Dr. Helmut	CDU
Friedmann, Heribert	AfD
Roth, Thomas	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
-----------------	---------------------

Landtagsverwaltung

Mensing, Dr. Michael	Ministerialrat
Wechselbaum, Dr. Philipp	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)